

Hygienekonzept der Veterinärmedizinischen Fakultät in Bezug auf die SARS-CoV-2-Pandemie

Leipzig, 5. Oktober 2020

Aktualisiert 10. April 2021

- 1) Allgemeines
- 2) Verhalten auf dem Campus
- 3) Verhalten in Präsenzveranstaltungen
- 4) Verhalten bei einem Verdachtsfall
- 5) Adressen, Kontaktdaten, rechtliche Grundlagen

Allgemeines

Die hier beschriebenen Vorgaben zum Umgang mit dem SARS-CoV-2-Geschehen basiert auf den Empfehlungen der Robert Koch-Instituts und den Vorgaben der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung sowie der Hygieneordnung der Universität Leipzig.

Die hier beschriebenen Maßnahmen sind daher verpflichtend für alle Universitätsangehörigen sowie für Gäste und Besucher der Universität Leipzig und auf dem Gelände beziehungsweise im Verwaltungsbereich der VMF anzuwenden. Sie gelten ab sofort und bis auf Widerruf.

Die Maßnahmen zielen allein auf die Verhinderung der Übertragung des Virus zwischen Personen. Obwohl das Virus experimentell auf verschiedene Tierarten übertragen werden kann, ist unter „natürlichen“ Verhältnissen offensichtlich nur der Nerz von Bedeutung. Auf Nerzfarmen in den Niederlanden sind Übertragungen des Virus auf den Menschen nachgewiesen worden. Bei Katzen und Hunden ist die epidemiologische Bedeutung der Übertragung nicht klar, wird aber als gering eingeschätzt.

Diese Hygieneordnung der Universität Leipzig gilt uneingeschränkt, die vorliegende Hygieneordnung der VMF spezifiziert ihre Anwendung für die Bereiche der VMF.

Verhalten auf dem Campus

Der Kern der Maßnahmen zur Infektionsprophylaxe in der VMF stellt die AHACL-Regel dar.

AHACL steht dabei für:

- A – Abstand: Grundsätzlich ist ein Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten
- H – Hygiene: Regelmäßiges, gründliches Händewaschen; Husten und Niesen in die Armbeuge
- A – Alltagsmasken: Mund-Nase-Bedeckung tragen
- C – Corona-Warn-App: Nutzung der Corona-Warn-App
- L – Lüften: Regelmäßiges Lüften der Räumlichkeiten

Personen mit bekannter SARS-CoV-2-Infektion oder mit Infektionsverdacht dürfen die VMF nicht betreten. Personen mit klinischen Symptomen, die auch bei einer SARS-CoV-2-Infektion auftreten können, sind aufgefordert, die VMF zu meiden und zuhause zu bleiben und einen Arzt zur Abklärung der Krankheitsursache aufzusuchen.

Studierende der Fakultät, die an Präsenzlehrveranstaltungen teilnehmen und/oder Patienten versorgen sollen regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich mit einem Schnelltest (Selbsttest) auf Coronavirusantigen untersucht werden.

Ebenso sollen alle Angestellten der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich mit einem Schnelltest (Selbsttest) auf Coronavirusantigen untersucht werden. Die Universität ist bemüht, Tests kostenlos zur Verfügung zu stellen. Eingehende Tests werden vom Dekanat auf die Einrichtungen der Fakultät verteilt.

Im Fall eines positiven Ergebnisses besteht grundsätzlich die Pflicht zur häuslichen Quarantäne und die Abklärung durch das Gesundheitsamt.

Abstandsregeln

Es ist grundsätzlich ein ausreichender Abstand zu anderen Personen einzuhalten. Dieser Abstand beträgt mindestens 1,50 Meter.

Um dies zu erleichtern ist möglicherweise eine Wegeleitung einzurichten und Begegnungsverkehr zu vermeiden.

Ist dieser Abstand nicht einzuhalten sind persönliche Schutzmaßnahmen, wie das Anlegen einer Mund-Nasen-Bedeckung einzusetzen.

Mund-Nasen-Bedeckung

In den Gebäuden und auf dem Gelände der VMF ist grundsätzlich eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung oder eine FFP2-Maske zu tragen.

Desinfektion

In Lehrveranstaltungsräumen und Lesesälen sind Händedesinfektionsmittelpender anzubringen. Eine Händedesinfektion ist bei Betreten und bei Verlassen dieser Räume durchzuführen.

Die Desinfektion von Türklinken, Treppenhandläufe und berührungsintensive Öffnungs- und Schließeinrichtungen wird von der Universität Leipzig zwar nicht als erforderlich und verhältnismäßig angesehen, ist aber virologisch wirksam.

In den Lehrveranstaltungsräumen genutzte Tische und Geräte sollen regelmäßig gereinigt und, obwohl nach der Hygieneordnung der Universität Leipzig nicht vorgeschrieben, desinfiziert werden.

Verhalten in Präsenzveranstaltungen

Die Notwendigkeit zur Durchführung von Präsenzveranstaltungen sollte im Einzelfall geprüft werden. Grundsätzlich sollte die Zahl von wissenschaftlichen Veranstaltungen und insbesondere externe Veranstaltungen (Dienstreisen) auf ein Minimum reduziert werden und gegebenenfalls von dem Ergebnis einer Risikobewertung abhängig gemacht werden.

Dienstreisen in Risikogebiete sind grundsätzlich nicht genehmigungsfähig.

Präsenzveranstaltungen sind im gegenwärtigen Stand der Pandemie auszusetzen beziehungsweise auf ein Minimum zu beschränken.

In Präsenzveranstaltungen greifen aber grundsätzlich die gleichen Vorgaben. Die Abstände müssen eingehalten werden, das Betreuer-Studenten-Verhältnis sollte dabei maximal 1:15 betragen. Die Händedesinfektion und die Reinigung und Desinfektion von Tischen und Geräten ist von besonderer Bedeutung.

Verhalten in einem Verdachtsfall

Eine arbeitsmedizinische Vorsorge beziehungsweise Beratung durch Betriebsärzte des Mitteldeutschen Instituts für Arbeitsmedizin steht jedem Beschäftigten zu.

Nach engem Kontakt oder bei Auftreten typischer Krankheitssymptome zu infizierten Personen in den letzten 14 Tagen müssen Beschäftigte, weitere Tätige (zum Beispiel Forschende mit Gastrecht, Lehrbeauftragte und Ähnliche) und Studierende zu Hause bleiben.

Von den Beschäftigten und weiteren Tätigen ist die Information einer diagnostizierten Corona-Infektion an den Vorgesetzten beziehungsweise den Verantwortlichen zu richten. Studierende nutzen zur Information ab dem 15. Oktober 2020 die zentrale Mailanschrift <coronastud@uni-leipzig.de>. Diese Informationen sind notwendig, damit durch die Universität Leipzig im Rahmen der Fürsorge- und Schutzpflicht die Belange aller Beschäftigten, weiteren Tätigen und Studierenden geschützt werden können. Unabhängig davon hat die Instituts- oder Klinikleitung das Dekanat der VMF darüber zu informieren.

Bei indirekten Kontakten ist das Vorgehen mit dem Vorgesetzten abzusprechen, Studierende sollen nach Bekanntwerden mindestens sieben Tage die Universität nicht betreten.

Adressen, Kontaktdaten, rechtliche Grundlagen

1) Sächsische Corona-Schutz-Verordnung
<https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html>

2) Anordnung von Hygieneauflagen zur Verbreitung des Corona-Virus (Allgemeinverfügung)
<https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html>

3) SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard
https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Arbeitsschutz/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=1

4) SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel
https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/pdf/AR-CoV-2.pdf?__blob=publicationFile&v=4

5) Muster-Gefährdungsbeurteilung für den Schutz gegen die Ausbreitung von Krankheitserregern und die Aufrechterhaltung des Interimsbetriebs der Hochschulen⁵, gültig für Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Pandemie).
<https://www.dguv.de/corona-bildung/hochschulen/muster-gefaehrdungsbeurteilung/index.jsp>

6) Sächsische Corona-Quarantäne-Verordnung (SächsCoronaQuarVO)
<https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html>

7) Corona-Warn-App
<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/corona-warn-app>

8) SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung
<https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.html>

9) SARS-CoV-2: Hygiene- und Infektionsschutzkonzept der Universität Leipzig
Stand: 01.04.2021, Version 3.0 https://www.uni-leipzig.de/fileadmin/ul/Dokumente/210325_Hygiene-und-Infektionsschutzkonzept-Version3.0.pdf